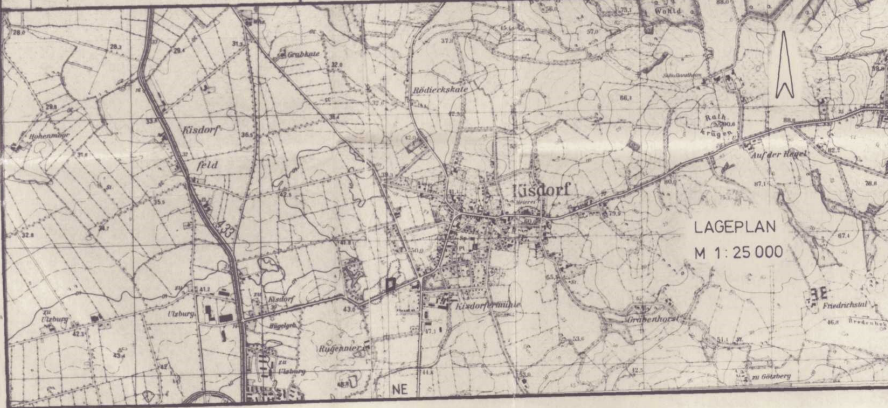


Flur 24



PLANZEICHNUNG TEIL „A“

Maßstab 1:1000.

Festsetzungen:

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.

BAUGEBIET: § 9 (1) 1 BBauG

Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BBauG und §§ 1 bis 11 BauNVo.

WR Reines Wohngebiet, § 3 BauNVo.

Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BBauG sowie § 16 (2) und § 17 BauNVo.

⊙ Zahl der Vollgeschosse, zwingend, § 17 (4) und § 18 BauNVo.

GR.Z. Grundflächenzahl, § 19 BauNVo.

GF.Z. Geschossflächenzahl, § 20 BauNVo.

Bauweise: § 9 (1) 2 BBauG sowie §§ 22 und 23 BauNVo.

⊙ Offene Bauweise, § 22 (2) BauNVo.

⊙/ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

— Baugrenze, § 23 (3) BauNVo.

Baugestaltung: § 9 (1) 2 BBauG.

— Verbindliche Dachform, Dachneigung, Firstrichtung:

▭ SD = Satteldach

- 35° Dachneigung

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

— Katasteramtliche Flurstücksgrenze

▭ In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke

35,a,b Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke

Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage:

▭ Hauptbaukörper

35,a-b Bereich der baulichen Festsetzungen

▭ Umgrenzung des Auffüllungsbereiches, in welchem bei Durchführung der Planung jeweils ein besonderer Standfestigkeitsnachweis erforderlich ist.

Es gilt die Baunutzungsverordnung – BauNVo – in der Fassung vom 15.9.1977. (BGBl. I. S. 1763)

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 81), (BGBl. I. S. 833/834, vom 22.08.1981)

**SATZUNG DER
GEMEINDE
KISDORF
KREIS SEGEBERG
BEBAUUNGSPLAN NR. 2
FÜR DAS GEBIET
„KISTLOH“**

5 VEREINFACHTE ÄNDERUNG

Zwischen Vojsring und Ulzburger Straße
Bauplatz Nr. 35 a und b

Aufgrund der §§ 13, 2(6) und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I. S. 949) sowie aufgrund des § 111 (1) der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1975 (GVBl. Schl. -H. S. 141) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. März 1982 (GVBl. Schl. -H. S. 66) i. V. m. § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 11. November 1981 (GVBl. Schl. -H. S. 249) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19. August 1982 und Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 – 5. vereinfachte Änderung – bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen

Diese 5. vereinfachte Änderung wurde gemäß § 13 BBauG in Verbindung mit §§ 2 (6) und 10 BBauG in der Gemeindevertretung vom 19. August 1982 beschlossen.



Richter
1. stellv. Bürgermeister

Die Genehmigung dieser 5. vereinfachten Änderung gemäß § 13 (2) BBauG wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 10. November 1982 mit Az II 2/64.24/Schr. mit Auftrag und Hinweisen erlassen.



Richter
1. stellv. Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 19. erfüllt, die Hinweise wurden beachtet. Die Aufgabenerfüllung und Hinweisbeachtung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 19. mit Az bestatigt.



Den 19. _____

Bürgermeister

Diese Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgeteilt!



Richter
1. stellv. Bürgermeister

Die Genehmigung der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 30.11.1982 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155a (4) BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 1.12.1982 rechtskräftig geworden.



Den -2. Dez. 1982
Schmitt-O.
Bürgermeister